



WASCHK CNC Solutions

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Patrick Waschk

Am Hilligloh 12

58300 Wetter (Ruhr)

M 0163 / 7984673

T 02335 / 889502

info@waschk-cnc.de

www.waschk-cnc.de

Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von WASCHK CNC Solutions finden in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung Anwendung auf alle Verträge im unternehmerischen Verkehr zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden („Kunde“) über

- (1) die Lizenzierung der Software wærp gemäß Abschnitt B
- (2) die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen gemäß Abschnitt C
- (3) den Verkauf von Hardware gemäß Abschnitt D

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen de Kunden oder sonstige vom Kunden vorgegebene Vertragsbedingungen („Kunden-AGB“) werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von WASCHK CNC Solutions nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, WASCHK CNC Solutions erkennt die Kunden-AGB ausdrücklich schriftlich an. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf die Kunden-AGB hinweist, oder wenn WASCHK CNC Solutions in Kenntnis entgegenstehender Kunden-AGB Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Diese AGB und die darin in Bezug genommenen Dokumente regeln die Vertragsbeziehungen zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von dem Kunden an WASCHK CNC Solutions im Vorfeld des Vertragsabschlusses übermittelte Pflichtenhefte, Anforderungskataloge und sonstige Dokumente werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt sind oder dies ansonsten ausdrücklich von WASCHK CNC Solutions schriftlich bestätigt wird.

1.4 Sollten Bestimmungen dieser AGB Ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen.

2 Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch WASCHK CNC Solutions oder durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertrages zwischen WASCHK CNC Solutions und dem

Kunden zustande. Eine Auftragsbestätigung per E-Mail ist ausreichend.

2.2 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der von WASCHK CNC Solutions zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist im Falle einer von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde der jeweilige Vertragstext, andernfalls die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von WASCHK CNC Solutions enthaltene Leistungsbeschreibung. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn WASCHK CNC Solutions dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3 Vertragsänderung

3.1 Sämtliche Vereinbarungen die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB oder der sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen beinhaltet, sowie besondere Zusicherung und Abmachungen, bedürfen der Schriftform. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von WASCHK CNC Solutions erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn WASCHK CNC Solutions diese schriftlich bestätigt.

3.2 WASCHK CNC Solutions ist berechtigt, diese AGB oder sonstige Vertragsbedingungen während der Vertragslaufzeit nach folgendem Maße anzupassen:

- (1) WASCHK CNC Solutions ist zur Anpassung dieser AGB oder sonstiger Vertragsbedingungen aus triftigem Grund, insbesondere aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung, neuer technischer Entwicklungen oder aufgrund sonstiger gleichwertiger Gründe, berechtigt. In diesem Fall wird WASCHK CNC Solutions den Kunden über die angepassten Vertragsbedingungen schriftlich oder per E-Mail informieren. Die angepassten Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Zeitraumes von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis schriftlich oder per E-Mail widerspricht.
- (2) Darüber hinaus ist WASCHK CNC Solutions berechtigt, vereinbarte Wartungsgebühren maximal ein Mal pro Jahr an geänderte Markt-

bedingungen oder bei wesentlich erhöhten Beschaffungskosten anzupassen.



WASCHK CNC Solutions

4 Haftung; Garantien

4.1 WASCHK CNC Solutions leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen Schuld-verhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflicht-verletzung und unerlaubter Handlung), nur in Folgendem Umfang:

- (1) die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit haftet WASCHK CNC Solutions in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- (3) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet WASCHK CNC Solutions in Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 25.000,- je Schadenfall und EUR 25.000,- für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.

4.2 WASCHK CNC Solutions bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde trägt insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

4.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen ohne Beschränkungen.

4.4 Für den Verlust gespeicherter Daten haftet WASCHK CNC Solutions nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in jedem Fall nur dann, wenn der Server von WASCHK CNC Solutions bezogen wurde, von WASCHK CNC Solutions konfiguriert und in Betrieb genommen wurde, und wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf diesen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

4.5 Garantien im rechtlichen Sinne werden von WASCHK CNC Solutions nur gewährt, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet sind.

4.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Artikels 4 gelten entsprechend für alle Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungshilfen von WASCHK CNC Solutions.

5 Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, Unterlagen, Geschäftsabläufe und Daten, die ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei übermittelt werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen (zusammen „vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden. Die Parteien haben dabei die selbe Sorgfalt anzuwenden, die sie in Bezug auf eigene vertrauliche Informationen anwenden, zumindest jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5.2 Unbefugte Dritte im Sinne des Artikels 5.1 sind nicht Berater der Parteien und/oder Mitarbeiter und/oder Berater verbundener Unternehmen der Parteien, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf den jeweiligen Vertrag benötigen („berechtigte Dritte“). Die Parteien werden jeden berechtigten Dritten schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig hierzu verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht der berechtigten Dritten gilt auch nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter bei einer der Parteien fort.

5.3 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

5.4 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt WASCHK CNC Solutions im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritte frei. Verarbeitet WASCHK CNC Solutions für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an WASCHK CNC Solutions verantwortlich. Die Parteien werden in Einzelheiten zum Datenschutz erforderlichenfalls in einer gesonderten Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung regeln.

6 Zahlungen; Aufrechnung; Abtretbarkeit von Ansprüchen; Zurückbehaltungsrecht

6.1 Der Kunde kann nur mit von WASCHK CNC Solutions unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6.2 Außer in Fällen des §354a HGB ist der Kunde nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit WASCHK CNC Solutions geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit WASCHK



CNC Solutions geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von WASCHK CNC Solutions ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

- 6.3 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß §273 BGB durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß §320 BGB nur auf Grund unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsfreier Forderungen geltend machen.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferten Gegenstände und Sachen („Vorbehaltsware“) bleiben das Eigentum von WASCHK CNC Solutions bis alle Forderungen erfüllt sind, die WASCHK CNC Solutions gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Endgeldforderung in Verzug gekommen ist –, hat WASCHK CNC Solutions das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem WASCHK CNC Solutions eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern WASCHK CNC Solutions die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn WASCHK CNC Solutions die Vorbehaltsware pfändet. Von WASCHK CNC Solutions zurückgenommene Vorbehaltsware darf von WASCHK CNC Solutions verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde WASCHK CNC Solutions schuldet, nachdem WASCHK CNC Solutions einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 7.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.3 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von WASCHK CNC Solutions hinweisen und muss WASCHK CNC Solutions unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit WASCHK CNC Solutions die Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte WASCHK CNC Solutions in diesem Zusammenhang entstehende gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 7.4 Wenn der Kunde dies verlangt, ist WASCHK CNC Solutions verpflichtet, die WASCHK CNC Solutions zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. WASCHK CNC Solutions darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8 Export- und Importbeschränkungen

- 8.1 Die Parteien erkennen an, dass die unter dem Vertrag lizenzierte Software oder sonstige unter dem Vertrag zu erbringende Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können, z.B. in Form von Genehmigungspflichten oder sonstigen Beschränkungen der Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen im Ausland.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der vereinigten Staaten und sonstige einschlägige Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Die Vertragserfüllungspflicht von WASCHK CNC Solutions steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, ist Wetter (Ruhr). WASCHK CNC Solutions ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2 Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesregierung Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf).

Abschnitt B – Lizenz für die Software wærp

10 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts B* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden über die Lizenzierung der Softwarelösung **wærp** („Software“) zum Zwecke der zeitlich unbefristeten Nutzung (Kauflizenz).

11 Leistungsumfang

- 11.1 Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich WASCHK CNC Solutions dem Kunden zur Überlassung der vereinbarten Software gemäß Artikel 12 und zur Einräumung von Nutzungsrechten an dem Lizenzgegenstand gemäß Artikel 13.
- 11.2 Mit der Bestellung bzw. Vertragsunterzeichnung bestätigt der Kunde, dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bei



Vertragsabschluss bekannt sind und die vereinbarte Spezifikation seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

12 Lieferung

- 12.1 Die Erstinstallation der Software, sowie die Konfiguration des Servers erfolgt durch einen Mitarbeiter von WASCHK CNC Solutions vor Ort.
- 12.2 Sofern der Kunde nachträglich weitere Lizenzen für die Verwendung auf Computerarbeitsplätzen erwirbt, erfolgt die Installation mittels Fernzugriff auf die zu konfigurierenden Computer.
- 12.3 Die Auslieferung bzw. Bereitstellung der Software erfolgt in der Objekt Code Version. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (Source Code) der Software.
- 12.4 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind nur verbindlich, wenn sie im Rahmen des Vertrages ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

13 Nutzungsrechte

- 13.1 WASCHK CNC Solutions räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software in dem vertraglich vereinbarten Umfang gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zu installieren und die Software mit der erworbenen Anzahl von Arbeitsplatzlizenzen („per seat license“) zu registrieren und zu nutzen. Die Software darf nur von maximal der Anzahl an Arbeitsplätzen genutzt werden, die vertraglich vereinbart sind.
- 13.2 Das Nutzungsrecht gemäß Artikel 13.1 ist beschränkt auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Software zum Zwecke der Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des Kunden und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten sind von dem eingeräumten Nutzungsrecht ausgeschlossen. Insbesondere umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung der Software.
- 13.3 Die Rechtseinräumung gemäß Artikel 13.1 bezieht sich nicht auf den Quellcode der Software. Eine Umwandlung der überlassenen Objekt Code Version der Software in Quellsprache (Source Code) und/oder deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, die maschinenlesbare Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich im Rahmen des zwingenden Urheberrechts notwendig ist, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass WASCHK CNC Solutions dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

- 13.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen, Unterlizenzen einzuräumen, den Lizenzgegenstand drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder sonst einem Dritten die Nutzungsmöglichkeit zu eröffnen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.
- 13.5 Nutzt der Kunde den Lizenzgegenstands in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird WASCHK CNC Solutions die zustehenden Rechte geltend machen.
- 13.6 Der Kunde wird Urhebervermerk oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale nicht von dem Lizenzgegenstand entfernen oder verändern.

14 Sachmängel

- 14.1 WASCHK CNC Solutions gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand die in der vereinbarten Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt, wenn er entsprechend der Vorgaben in dem Benutzerhandbuch eingesetzt und genutzt wird.
- 14.2 Im Falle eines Sachmangels hat WASCHK CNC Solutions zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl von WASCHK CNC Solutions durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Funktionsstörungen der Software kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates bzw. Patches durchgeführt oder unterstützt werden.
- 14.3 Der Kunde unterstützt WASCHK CNC Solutions bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung in angemessener Weise und wird auftretende Probleme mit der Software konkret beschreiben und WASCHK CNC Solutions unverzüglich und umfassend darüber informieren. WASCHK CNC Solutions ist berechtigt, die Fehlerbeseitigung im Wege der Fernwartung bzw. Ferndiagnose zu erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 14.4 Ein etwaiges Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen steht dem Kunden im Falle eines Sachmangels nicht zu.
- 14.5 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind



unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt die Software in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

- 14.6 WASCHK CNC Solutions übernimmt keine Gewähr und Haftung, soweit der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. der Ausfall der Software auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist, sowie für das fehlerfreie Zusammenwirken der Software mit Drittsoftware, die der Kunde eigenmächtig auf eigenen Wunsch einsetzt.
- 14.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt ein (1) Jahr.

15 Rechtsmängel

- 15.1 WASCHK CNC Solutions gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle eines Rechtsmangels wird WASCHK CNC Solutions nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder einer gleichwertigen, rechtsmängelfreien Software verschaffen.
- 15.2 Der Kunde hat WASCHK CNC Solutions unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Lizenzgegenstand geltend machen.
- 15.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt zwei (2) Jahre.

16 Vergütung

- 16.1 Der Kunde zahlt an WASCHK CNC Solutions als Gegenleistung für die Überlassung des Lizenzgegenstands und für die Einräumung der Nutzungsrechte eine Vergütung in Höhe der in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Einmalgebühr.
- 16.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 16.3 Die Vergütung wird zu den in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Terminen in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

17 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 17.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Bereitstellung aller nötigen betrieblichen und projektorganisationsbezogenen Informationen.
- 17.2 Der Kunde hat die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung, in welchem die Software eingesetzt wird, sicherzustellen.
- 17.3 Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert. Der Kunde ist in Zusammenhang mit der Nutzung der Software insbesondere zur regelmäßigen Datensicherung und zum Einsatz von Software zur Abwehr von Viren und anderer Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.
- 17.4 Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 17 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

18 Prüfungsrecht; Nutzungsuntersagung

- 18.1 Der Kunde räumt WASCHK CNC Solutions das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff auf die Software ein. Der Kunde wird WASCHK CNC Solutions bzw. den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. WASCHK CNC Solutions wird die Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff mindestens fünf (5) Werktage zuvor gegenüber den Kunden ankündigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen eines zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden bestehenden Lizenzvertrages verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von WASCHK CNC Solutions.
- 18.2 WASCHK CNC Solutions ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere ein fortgesetzter Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe des Vertrages nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zehn (10) Tagen nach Abmahnung dar.



Abschnitt C – Werk- und Dienstleistungen

19 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts C finden ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A Anwendung auf Verträge zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden über die Erbringung von Implementierungsleistungen, Schulungen, Individualprogrammierungen oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen.

20 Leistungserbringung

- 20.1 WASCHK CNC Solutions erbringt die geschuldeten Leistungen nach dem bei Auftragserteilung jeweils gültigen Stand der Technik.
- 20.2 Die Leistungserbringung erfolgt durch hinreichend qualifiziertes Personal von WASCHK CNC Solutions oder durch sonstige, von WASCHK CNC Solutions als Subunternehmer zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des Einzelvertrages eingesetzte Dritte. WASCHK CNC Solutions ist zum Einsatz von Subunternehmern ausdrücklich berechtigt, im Rahmen der DSGVO.
- 20.3 WASCHK CNC Solutions ist für die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag erfüllt wird, in dem jeweils einzelvertraglich vereinbarten Rahmen selbst verantwortlich. Es bestehen insofern keine Weisungsrechte des Kunden gegenüber dem eingesetzten Personal.
- 20.4 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. WASCHK CNC Solutions wird den Kunden frühzeitig über drohende Verzögerungen in Bezug auf die Leistungserbringung informieren, von denen WASCHK CNC Solutions Kenntnis erlangt. Für Verzögerung, die WASCHK CNC Solutions nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund höherer Gewalt, Streik, Krieg, Unruhen, Katastrophen oder vergleichbare Fälle), ist WASCHK CNC Solutions gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. In diesen Fällen kann WASCHK CNC Solutions eine angemessene Verschiebung des Termins, einschließlich angemessener Fristen für die Wiederaufnahme der geschuldeten Tätigkeiten, verlangen.
- 20.5 Sofern der Kunde im Falle von Schulungen Schulungsunterlagen erhält, räumt WASCHK CNC Solutions dem Kunden daran ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Geschäftszwecke des Kunden ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nur nach schriftlicher Zustimmung von WASCHK CNC Solutions übertragbar. WASCHK CNC Solutions wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen.

21 Vergütung

- 21.1 Die als Gegenleistung, für die von WASCHK CNC Solutions zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen vereinbarte Vergütung wird zu den in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Terminen in Rechnung gestellt.
- 21.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

22 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 22.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Benennung einer Kontaktperson für das konkrete Projekt, die berechtigt ist, Erklärungen für den Kunden abzugeben und projektbezogene Entscheidungen zu treffen, sowie in erforderlichem Umfang die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller nötigen betrieblichen und projektorganisationsbezogener Informationen, Unterlagen und Ressourcen.
- 22.2 Der Kunde wird auf Verlangen von WASCHK CNC Solutions die Vollständigkeit der übermittelten Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen.
- 22.3 Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 22 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

23 Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

- 23.1 Die Vereinbarung von Werkleistungen zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung unter Hinweis auf den werkvertraglichen Charakter der Leistungsverpflichtung.
- 23.2 WASCHK CNC Solutions wird die Werkleistungen ausdrücklich oder konkludent durch Bereitstellung zur Abnahme freigeben. Der Kunde ist nach Freigabe durch WASCHK CNC Solutions zur unverzüglichen Durchführung der Abnahme verpflichtet. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt auch mangels ausdrücklicher Abnahmeerklärung als erteilt, wenn der Kunden die Werkleistung ganz oder teilweise in Betrieb genommen oder anderweitig produktiv eingesetzt hat, oder innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Freigabe die Abnahme weder erklärt noch berechtigter Weise verweigert hat.
- 23.3 Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, räumt WASCHK CNC Solutions dem



Kunden an den Arbeitsergebnissen Nutzungsrechte nachfolgender Maßgabe ein:

- (1) Im Falle von Werkleistungen in Form von Anpassungen oder Ergänzungen von Standardsoftware von WASCHK CNC Solutions („Programm-Ergänzungen“) räumt WASCHK CNC Solutions dem Kunden ein Einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht nach den Bestimmungen des Lizenzvertrages über die lizenzierte Standardsoftware ein. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei WASCHK CNC Solutions.
 - (2) Im Falle von Werkleistungen, die keine Programm-Ergänzungen im Sinne des Artikels 23.3 Abs. 1 sind, räumt WASCHK CNC Solutions dem Kunden an den Werkleistungen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, einfaches Recht ein, alle speziell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnisse zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Befugnis zur Bearbeitung und Veränderung der Werkleistungen ein. Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der Bedingung, dass der Kunde, die für die jeweiligen Werkleistungen zu zahlende fällige und einredefreie Vergütung vollständig an WASCHK CNC Solutions vergütet hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nur nach schriftlicher Zustimmung von WASCHK CNC Solutions übertragbar. WASCHK CNC Solutions wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen.
 - (3) In Bezug auf die Rechte an Open Source Komponenten und/oder Software dritter Hersteller, die in etwaige Arbeitsergebnisse eingeflossen sind, gelten die Standard-Lizenzbedingungen für die jeweilige Open Source Komponenten bzw. des jeweiligen Herstellers.
- 23.4 Im Falle eines Werkvertrages über Programmierungsleistungen schuldet WASCHK CNC Solutions nur die Auslieferung der Programmierung in der Objekt Code Version. Der Kunde keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (Source Code), sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- 23.5 WASCHK CNC Solutions gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse die vertragsgemäße Beschaffenheit aufweisen und der vertragsgemäßen Nutzung der Werkleistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 23.6 Im Falle eines Sachmangels in Bezug auf einen Vertrag über Werkleistungen, auf den Kaufrecht Anwendung findet, ist WASCHK CNC Solutions nach ordnungsgemäßer Meldung des Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung eines im Wesentlichen mangelfreien Arbeitsergebnisses berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen und - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen; das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen. Im Falle von

Programmierungsleistungen ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der Kunde hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt zwölf (12) Monate.

- 23.7 Im Falle eines Rechtsmangels wird WASCHK CNC Solutions nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Werkleistung oder einen gleichwertigen, rechtmangelfreien Leistungsgegenstand verschaffen. Der Kunde hat WASCHK CNC Solutions unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Leistungsgegenstand geltend machen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt zwei (2) Jahre.

Abschnitt D – Hardware

24 Anwendungsbereich; Anwendbare Regelungen

- 24.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts D finden ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A Anwendung auf Verträge zwischen WASCHK CNC Solutions und dem Kunden über den Erwerb von Hardware durch den Kunden von WASCHK CNC Solutions.
- 24.2 Auf den Kaufvertrag finden vorrangig die zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Vertragsbestimmungen Anwendung. Ergänzend und im Falle eines Widerspruchs nachrangig finden auf den Kaufvertrag die nachstehenden Bestimmungen in den Abschnitten 25 – 27 Anwendung.

25 Lieferumfang; Gefahrübergang

- 25.1 Einzelheiten zum Leistungsgegenstand und zum Lieferumfang sind in dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein beschrieben.
- 25.2 Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege einer etwaigen Betriebssystemsoftware sowie Wartung und Instandsetzung der Hardware sind nicht Gegenstand des Vertrages, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.

26 Sachmängel

- 26.1 WASCHK CNC Solutions gewährleistet, dass die Hardware die in der vereinbarten Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen im Wesentlichen



erfüllt, wenn sie vertragsgemäß eingesetzt und genutzt wird. Im Falle eines Sachmangels hat WASCHK CNC Solutions zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl von WASCHK CNC Solutions durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Funktionsstörungen von in der Hardware enthaltener Software kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates bzw. Patches durchgeführt oder unterstützt werden.

- 26.2 Der Kunde unterstützt WASCHK CNC Solutions bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung in angemessener Weise und wird auftretende Probleme mit der Hardware konkret beschreiben und WASCHK CNC Solutions unverzüglich und umfassend darüber informieren. Ein etwaiges Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen steht dem Kunden im Falle eines Sachmangels nicht zu.
- 26.3 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt die Hardware in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen. WASCHK CNC Solutions übernimmt keine Gewähr und Haftung, soweit der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. die Fehlerhaftigkeit der Hardware auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist.
- 26.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt ein (1) Jahr.

27 Rechtsmängel

- 27.1 WASCHK CNC Solutions gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle eines Rechtsmangels wird WASCHK CNC Solutions nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Liefergegenstand oder einen gleichwertigen, rechtsmängelfreien Liefergegenstand verschaffen.
- 27.2 Der Kunde hat WASCHK CNC Solutions unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Liefergegenstand geltend machen.
- 27.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt zwei (2) Jahre.